

## ■ Allgemeine Bedingungen

*Kraftfahrzeug-Rechtsschutzversicherung - Grundformel*

**Dies betrifft ein AG Insurance-Versicherungsprodukt, das von BNP Paribas Fortis vertrieben wird**

**AG Insurance** sa – Bd E. Jacquain 53, B-1000 Brüssel – RJP Brüssel – MwSt BE 0404.494.849 – [www.aginsurance.be](http://www.aginsurance.be)

BNP Paribas Fortis SA/NV, Montagne du Parc 3, B-1000 Brüssel – RJP Brüssel – MwSt BE 0403.199.702,  
ist zugelassen unter FSMA-Nummer 25.879A als Versicherungsvermittler für AG Insurance sa

Wenn Sie Fragen oder Bemerkungen zu Ihrem Vertrag oder zu einem Schadensfall haben, können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsvermittler oder an unsere Dienststellen wenden. Zögern Sie nicht, sie zu Rate zu ziehen: sie werden alles unternehmen, um Ihnen zu helfen.

Wenn Ihr Problem ungelöst bleibt, können Sie sich schriftlich wenden an:

AG Insurance AG  
Büro des Ombudsmanns  
Bd E. Jacqmain 53  
1000 Brüssel  
E mail: [ombudsman@aginsurance.be](mailto:ombudsman@aginsurance.be)

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie die Meinungsverschiedenheit der folgenden Institution unterbreiten, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten:

Ombudsman der Versicherungen  
Square de Meeûs 35  
1000 Brüssel  
[www.ombudsman.as](http://www.ombudsman.as)

■ **Inhaltverzeichnis**

<b>1. Was versteht man unter?</b>	<b>4</b>
<b>2. Welche Leistungen erbringen wir ?</b>	<b>5</b>
- Die strafrechtliche Verteidigung	
- Der zivile Regreß	
- Die Zahlungsunfähigkeit von Dritten	
<b>3. Welches ist der Versicherungsumfang ?</b>	<b>5</b>
- Die übernommenen Kosten	
- Die geographische Ausdehnung	
- Der Forderungsübergang	
<b>4. Wie nehmen wir die Interessen des Versicherten wahr ?</b>	<b>7</b>
- Die Freie Wahl	
- Die Objektivitätsklausel	
<b>5. Welches sind die Leistungsgrenzen ?</b>	<b>8</b>
- Die Leistungsbegrenzung pro Schadensfall	
- Das Ableben eines Nutznießers unserer Leistungen	
- Die Ausschlüsse	
<b>6. Welches sind die Verpflichtungen im Schadensfall ?</b>	<b>9</b>
- Verhütungspflicht	
- Die Anzeige	
- Die Zustellung von Informationen	
- Verfahrensentzündungen	
- Verjährungsfrist	
<b>7. Welches sind die verwaltungstechnischen Bestimmungen ?</b>	<b>9</b>
- Die Verwaltung des Vertrages	
- Die Beschreibung des Risikos	
- Der Schriftverkehr	
- Das Inkrafttreten des Vertrages	
- Die Dauer	
- Die Zahlung der Prämie	
- Die Kündigung	
- Das Ableben des Versicherungsnehmers	
- Die Abtretung oder die endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs	
- Die Stilllegung des Vertrages	

## Kraftfahrzeug-Rechtsschutzversicherung - Grundformel

Ihr Kraftfahrzeug-Rechtsschutz-Versicherungsvertrag unterliegt den nachstehenden Bestimmungen, soweit dies in den Besonderen Bedingungen vermerkt ist.

### 1. Was versteht man unter?

**Sie:** Der Versicherungsnehmer, der den Vertrag unterzeichnet.

**Wir:** AG Insurance AG, RJP-Nummer 0404.494.849, Gesellschaft mit Sitz in 1000 Brüssel, Bd E. Jacquain 53, zugelassen unter Kodenummer 0079.

Im Rahmen der Rechtsschutzversicherung wird die Verwaltung der „Rechtsschutz“-Akten

**Providis** zugetraut. Providis ist eine unabhängige Fachdienststelle innerhalb unserer Gesellschaft.

#### **Versicherte(r):**

- Sie selbst;
- Ihre nächsten Verwandten, d.h. Ihr Ehepartner oder Ihr zusammenwohnender Partner, sowie Ihre Eltern und Ihre Blutsverwandten in direkter Linie, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und von Ihnen unterhalten werden;
- der Eigentümer des in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Fahrzeugs und des bezeichneten Anhängers;
- der berechnigte Inhaber des in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Fahrzeugs und des bezeichneten Anhängers;
- der berechnigte Fahrer des versicherten Fahrzeugs;
- der berechnigte Insasse des versicherten Fahrzeugs, der kostenlos befördert wird.

#### **Dritte(r):**

jede andere Person als die Versicherten.

#### **Das versicherte Fahrzeug:**

- Ihr Fahrzeug und sein Anhänger, die in den Besonderen Bedingungen bezeichnet sind;
- das einem Dritten gehörende Kraftfahrzeug, der gleichen Kategorie wie Ihres, wenn
  - \* dieses Ihr Fahrzeug ersetzt, das während einer Dauer von höchstens 30 aufeinanderfolgenden Tagen aus irgendeinem Grund vorübergehend unbrauchbar ist;
  - \* oder gelegentlich von Ihnen oder einem Ihrer Familienmitglieder gelenkt wird.

#### **Terrorismus:**

Eine durch eine Person oder eine Gruppe heimlich organisierte Gewaltanwendung, oder eine Androhung von Gewaltanwendung, zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken. Diese Handlungen richten sich gegen Personen und zerstören – teilweise oder vollständig – den ökonomischen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten, um die Behörde unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder den normalen Ablauf einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

**2. Welche Leistungen erbringen wir ?**

**1. Die strafrechtliche Verteidigung**

- Wir übernehmen die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten vor Gericht für die Verstöße gegen die Gesetze und Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und für fahrlässige Tötung oder Körperverletzung infolge Unvorsichtigkeit bei der Nutzung des versicherten Fahrzeugs.

Auf ergänzende Weise gedeckt sind:

- die Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften der technischen Kontrolle;
- der Fahrzeuglenker, der den Bedingungen der Gesetze und Vorschriften zum Lenken des versicherten Fahrzeuges nicht genügt;
- der eingetretene Schadensfall, währenddessen sich der Versicherte im Trunkenheitszustand oder unter strafbarem Alkoholeinfluß oder in einem ähnlichen Zustand durch Einnahme anderer Produkte befand.

**2. Der zivile Regreß**

Wir üben gegen den für den Schadensfall haftbaren Dritten Regreß aus für die Körper- und Sachschäden, die der Versicherte außerhalb jeglichen Vertrages erlitten hat, infolge eines Ereignisses, in welches das versicherte Fahrzeug verwickelt ist, oder wenn der Versicherte in bzw. auf das versicherte Fahrzeug ein- bzw. hinaufsteigt, wenn er Gepäck oder persönliche Sachen in das versicherte Fahrzeug einlädt oder aus ihm auslädt, oder wenn er unterwegs Reparaturarbeiten am versicherten Fahrzeug vornimmt.

Wir können die Einleitung eines Verfahrens oder Regresses ablehnen, wenn aus den eingeholten Auskünften hervorgeht, daß der als haftbar betrachtete Dritte zahlungsunfähig ist, unbeschadet der Anwendung der Objektivitätsklausel (Punkt 4.2.).

**3. Die Zahlungsunfähigkeit von Dritten**

Wenn ein befugter Fahrer mit dem versicherten Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt ist, verursacht von einem gebührend identifizierten Dritten, der aufgrund von Nachforschungen oder durch eine gerichtliche Instanz für zahlungsunfähig befunden wurde, bezahlen wir, bis zu 6.250,00 EUR, die Entschädigung zu Lasten dieses Dritten, solange keine private oder öffentliche Anstalt dafür als Schuldner erklärt werden kann. Diese Entschädigung wird unter Abzug einer Selbstbeteiligung von 120,00 EUR gezahlt.

**3. Welches ist der Versicherungsumfang ?**

**1. Die übernommenen Kosten**

Im Rahmen eines gedeckten Schadensfalls übernehmen wir die Zahlung der Kosten und Honorare bezüglich:

- Sachverständigengutachten und Ermittlungen;
- Anwaltsintervention;
- Gerichtsverfahren (einschließlich der Verfahrensentzündung, die der Versicherte zahlen muss);

sowie die vernünftig dargelegten Reiseunkosten mit Eisenbahn (1. Klasse) oder Linienflugzeug und Aufenthaltskosten (Hotelzimmer + Frühstück), wenn das persönliche Erscheinen des Versicherten vor einem ausländischen Gericht angeordnet wird.

Wir übernehmen allerdings nicht:

- die Kosten und Honorare, die der Versicherte vor Anfrage unseres Einschreitens aufgebracht hat, außer in nachgewiesenen Dringlichkeitsfällen;
- die Strafen, Zuschlagszehntel, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft und Strafverfahrenskosten sowie die Kosten für die Tests zur Ermittlung des Trunkenheitszustandes und strafbaren Alkoholeinflusses, oder eines ähnlichen Zustandes durch Einnahme anderer Produkte.

Im Falle von übertriebenen Kosten- und Honorarrechnungen verpflichtet sich der Versicherte, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über die Kosten- und Honorarrechnungen auszusprechen. Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Schadenersatzleistung einzuschränken.

### **2. Die geographische Ausdehnung**

Wir gewähren Versicherungsschutz in allen Ländern, wo die Pflichtversicherung der Zivilhaftpflicht des bezeichneten Fahrzeugs anwendbar ist.

### **3. Der Forderungsübergang**

Nach Maßgabe unserer Entschädigungen treten wir in die Rechte des Versicherten gegenüber haftbaren Dritten ein.

### **4. Terrorismus**

#### **- Beitritt zum Idealverein TRIP**

In bestimmten Fällen decken wir die von Terrorismus verursachten Schäden. Zu diesem Zweck gehört unsere Gesellschaft zu dem Idealverein TRIP, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Square de Meeûs 29. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen die durch Terrorismus verursachten Schäden, wird der Gesamtbetrag der Leistungen aller zu diesem Idealverein gehörenden Versicherungsgesellschaften auf 1 Milliard Euro pro Kalenderjahr beschränkt für sogenannte „Terroranschläge“, die sich während dieses Kalenderjahres ereignet haben. Am 1. Januar jedes Jahres wird dieser Betrag auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise angepasst (Basis = Dezember 2005). Im Falle einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Anpassung des Basisbetrages findet diese Anpassung ab dem nächsten Fälligkeitsdatum automatische Anwendung, außer wenn der Gesetzgeber ausdrücklich ein anderes Übergangssystem vorgesehen hat.

Wenn der Gesamtbetrag der berechneten oder eingeschätzten Entschädigungen höher ist als der im vorhergehenden Absatz angegebene Betrag, findet die Proportionalregel Anwendung: die zu zahlenden Entschädigungen werden beschränkt auf den Verhältnis zwischen einerseits dem im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag oder den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln, und andererseits den für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Entschädigungen.

#### **- Zahlungssystem**

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 muss der Ausschuss des Idealvereins TRIP beschließen, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht. Damit der im Absatz „Beitritt zum Idealverein TRIP“ angegebene Betrag nicht überschritten wird, wird der Ausschuss - spätestens 6 Monate nach dem Ereignis - die Prozentzahl der Entschädigung bestimmen, die die zu dem Idealverein gehörenden Versicherungsgesellschaften infolge des Ereignisses auf sich nehmen müssen. Der Ausschuss ist berechtigt, diese Prozentzahl zu ändern. Der Ausschuss wird spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Ereignisses eine definitive Entscheidung über die Prozentzahl der Entschädigung treffen.

Der Versicherte oder der Bezugsberechtigte darf nur auf eine Entschädigung der Gesellschaft Anspruch erheben, sobald der Ausschuss eine Prozentzahl bestimmt hat. Unsere Gesellschaft wird den versicherten Betrag gemäß der durch den Ausschuss bestimmten Prozentzahl zahlen.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl herabsetzt, findet die Verminderung der Entschädigungen keine Anwendung auf die schon gezahlten Entschädigungen oder auf die noch zu zahlenden Entschädigungen, wofür die Gesellschaft schon eine Entscheidung an dem Versicherten oder an dem Bezugsberechtigten mitgeteilt hat.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl erhöht, findet die Erhöhung des Entschädigungsbetrages Anwendung auf alle gemeldeten, durch sogenannte „Terrorakte“ verursachten Schadensfälle.

Wenn der Ausschuss feststellt, dass der im Absatz „Beitritt zum Idealverein TRIP“ angegebene Betrag nicht zureicht, um alle entstandenen Schäden zu entschädigen, oder wenn der Ausschuss nicht über genügend Informationen verfügt um zu bestimmen, ob dieser Betrag zureichend ist, werden die Personenschäden mit Vorrang entschädigt. Immaterielle Schäden werden immer an letzter Stelle entschädigt.

Jede(r) in einem königlichen Erlass bestimmte Einschränkung, Ausschluß und/oder zeitliche Staffelung der Versicherungsleistungen findet - zu den darin beschriebenen Modalitäten - auf Ihren Vertrag Anwendung.

---

**4. Wie nehmen wir die Interessen des Versicherten wahr ?**

Wir untersuchen gemeinsam die zu treffenden Maßnahmen und unternehmen die notwendigen Schritte zum Erreichen einer gütlichen Einigung. Kein Entschädigungsangebot wird von uns ohne Ihr Einverständnis oder das des betreffenden Versicherten angenommen.

**1. Die freie Wahl**

Wenn ein gerichtliches Verfahren berechtigt ist oder jedesmal, wenn zwischen dem Versicherten und uns ein Interessenkonflikt entsteht, hat der Versicherte die freie Wahl des Anwalts oder jeder anderen Person, die die gesetzlich erforderlichen Qualifikationen hat, um ihn verfahrensmäßig zu verteidigen, zu vertreten oder seinen Interessen zu dienen. Jedoch trägt der Versicherte im Falle eines ausländischen Gerichtsverfahrens die zusätzlichen Kosten und Honorare selber, die durch die Wahl eines Anwaltes außerhalb des zuständigen Amtsbereiches entstehen könnten.

Wir übernehmen nur die Kosten und Honorare, die infolge der Hinzuziehung eines einzigen Anwalts oder Experten entstehen, es sei denn, daß der Versicherte ohne seinen Willen zur Benennung eines anderen Anwalts oder Experten verpflichtet war.

Wenn sich die Benennung eines Experten oder Gegenexperten rechtfertigt, kann dieser vom Versicherten frei gewählt werden. Jedoch trägt der Versicherte die zusätzlichen Kosten und Honorare selber, die durch die Wahl eines Experten entstehen könnten, der seinen Beruf im Ausland oder, was im Ausland erstellte Gutachten betrifft, in einem anderen gleichgestellten Verwaltungsbezirk ausübt als der, wo das Gutachten erstellt werden soll.

**2. Objektivitätsklausel**

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und uns bezüglich der einzuschlagenden Vorgehensweise zur Schadensregelung, kann der Versicherte, unbeschadet der Möglichkeit, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, ein schriftliches Gutachten des Anwalts anfragen, der sich mit dem Fall beschäftigt, oder eines Anwalts seiner Wahl, gemäß den Bestimmungen von Punkt 4.1.

An dieses Recht wird in unserer schriftlichen Stellungnahme erinnert, die wir dem Versicherten zur Bestätigung unserer Position oder Ablehnung seines Standpunktes zuschicken.

Wenn dieser Anwalt die Auffassung des Versicherten bestätigt, übernehmen wir, gleich wie das Verfahren ausgeht, die Kosten und Honorare einschließlich der der Beratung.

Wenn dieser Anwalt unsere Auffassung bestätigt, übernehmen wir die Hälfte der Kosten und Honorare für diese Beratung und stellen wir unsere Leistungen ein. Wenn der Versicherte in diesem Fall auf eigene Kosten ein Verfahren anstrebt und ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erlangt hätte, wenn er unserem Standpunkt und dem des Anwalts gefolgt wäre, übernehmen wir die Kosten und Honorare, einschließlich der der Beratung.

### **5. Welches sind die Leistungsgrenzen?**

#### **1. Die Leistungsbegrenzung**

Unsere Leistung ist auf einen Gesamtbetrag von 12.500,00 EUR pro Schadensfall begrenzt.

Wenn mehrere Versicherte in einen Schadensfall verwickelt sind, müssen Sie uns den bei der Erschöpfung der Versicherungssumme einzuhaltenden Vorrang angeben.

#### **2. Das Ableben eines Nutznießers unserer Leistungen**

Wenn ein Versicherter, der Nutznießer unserer Leistungen ist, stirbt, gehen diese auf den Ehepartner über, sofern keine Trennung von Tisch und Bett oder Getrenntleben vorliegt. In Ermangelung des Ehepartners gehen diese auf die geborenen und künftigen Kinder, in Ermangelung von Kindern, auf die Blutsverwandten in steigender Linie über.

#### **3. Die Ausschlüsse**

Die Garantie "ziviler Regreß" wird nicht gewährt in den nachstehenden Fällen:

A. 1. wenn der Unfall durch ein grobes Verschulden seitens des Versicherten verursacht worden ist:

- wenn er sich im Trunkenheitszustand, unter strafbarem Alkoholeinfluß oder in einem ähnlichen Zustand infolge der Einnahme anderer Produkte befindet.

2. wenn sich der Unfall ereignet:

- wenn das versicherte Fahrzeug von einer Person gelenkt wird, die den Bedingungen der Gesetze und Vorschriften zum Lenken dieses Fahrzeuges nicht genügt;  
- wenn das versicherte Fahrzeug gesetzlich fahruntüchtig ist.

B. bei Schadensfällen, die anlässlich eines Streiks, eines Terroraktes oder einer anderen Gewalttat gemeinschaftlichen (politischen, sozialen oder ideologischen) Ursprungs mit oder ohne Aufstand gegen die Staatsgewalt eintreten, falls der Versicherte selbst beteiligt war.

Außerdem wird kein Versicherungsschutz gewährt:

C. wenn der Versicherte in betrügerischer Absicht eine unrichtige oder unvollständige Schadensanzeige eingereicht hat, die derart ist, daß wir über die Schadenersatzleistung, auf die wir uns orientierten, irregeführt werden;

D. wenn sich der Unfall anlässlich eines Krieges, eines Bürgerkrieges, eines Ereignisses gleicher Art ereignet hat;

E. bei Schadensfällen, die eintreten während das versicherte Fahrzeug vermietet oder beschlagnahmt ist;

F. bei Teilnahme des versicherten Fahrzeugs an einem Wettrennen, einem Geschwindigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerb;

G. wenn der Versicherte den Schaden absichtlich verursacht;

H. wenn der Versicherte einem anderen Versicherten gegenüber Rechte geltend machen kann.



Allerdings bleibt der Versicherungsschutz bei Körperverletzungen erhalten, wenn Sie oder Ihre Familienmitglieder untereinander oder einem anderen Versicherten gegenüber Rechte geltend machen können;

I. bei Schäden, die auf die Wirkung jeder Eigenschaft von Kernprodukten oder Kernbrennstoffen oder radioaktiven Abfällen zurückzuführen sind;

J. wenn der Regreßbetrag (Hauptschuld) niedriger als 120,00 EUR ist.

---

**6. Welches sind die Verpflichtungen im Schadensfall ?**

**1. Verhütungspflicht**

Der Versicherte muß alle angemessenen Maßnahmen ergreifen um den Folgen des Schadensfalls vorzubeugen und sie zu beschränken.

**2. Die Anzeige**

Wünscht ein Versicherter unsere Leistungen in Anspruch zu nehmen, so muß er uns schriftlich, ausführlich und in kürzester Frist benachrichtigen.

**3. Die Zustellung von Informationen**

Der Versicherte ist verpflichtet, uns in kürzester Frist alle Schriftstücke, Belege und zweckdienlichen Angaben zuzustellen, um die Bearbeitung der Akte zu erleichtern und uns über die Entwicklung des Streitfalles auf dem laufenden zu halten.

Die Ladungs- und Klageschriften, und ganz allgemein, alle Gerichtsurkunden müssen uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Übergabe oder Zustellung übermittelt werden.

**4. Verfahrensentschädigungen**

Gemäß dem Entschädigungsprinzip müssen die bei Dritten zurückbekommen Kosten und die Verfahrensentschädigung uns zurückgezahlt werden.

**5. Verjährungsfrist**

Gemäß Artikel 34 und 35 des Gesetzes über den Landversicherungsvertrag beträgt die Verjährungsfrist für jede Klage im Rahmen des Versicherungsvertrages drei Jahre.

Kommt der Versicherte einer der vorstehend unter 1, 2, 3 oder 4 angeführten Verpflichtungen nicht nach, so können wir unsere Leistungen in Höhe des von uns erlittenen Schadens kürzen. Wir können unseren Versicherungsschutz ablehnen, wenn diese Verpflichtungen in betrügerischer Absicht verletzt worden sind.

---

**7. Welches sind die verwaltungstechnischen Bestimmungen ?**

**1. Die Verwaltung des Vertrages**

§ 1. Unsere Gesellschaft schlägt den Vertrag vor, stellt ihn aus, zieht die Prämien ein und nimmt die Änderungen, die Kündigung, Stilllegung oder Annullierung vor, die im Laufe der Versicherungsperiode anfallen.

§ 2. Jede Kündigung oder Stilllegung des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages durch unsere Gesellschaft, bringt von Rechts wegen die Kündigung oder Stilllegung Ihres Rechtsschutzversicherungsvertrages mit sich.

§ 3. Wenn Ihr Rechtsschutzversicherungsvertrag gekündigt wird, erstatten wir Ihnen den Prämienteil, der sich auf die Versicherungsperiode nach dem Inkrafttreten der Vertragskündigung bezieht.

## 2. Die Beschreibung des Risikos

### § 1. Was müssen Sie anzeigen?

Der Vertrag wird auf der Grundlage der von Ihnen erteilten Angaben ausgefertigt.

Aus diesem Grund müssen Sie uns genau angeben:

- Beim Abschluß des Vertrages : alle Umstände, die Ihnen bekannt sind und die Sie vernünftigerweise als Elemente betrachten müssen, die für unsere Risikoabschätzung wichtig sind.
- Im Laufe des Vertrages, und innerhalb kürzester Frist : alle neuen Umstände oder die geänderten Umstände, die Ihnen bekannt sind und die Sie vernünftigerweise als Elemente betrachten müssen, die derart sind, daß sie das versicherte Risiko erheblich und dauernd erschweren können.

### § 2. Wie wird Ihr Vertrag angepaßt?

Innerhalb eines Monats, ab dem Tag, an dem wir von einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige oder von einer Risikoerschwerung in Kenntnis gesetzt wurden, können wir:

- eine Vertragsänderung vorschlagen mit Wirkung vom Tag, an dem wir von einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige beim Vertragsabschluß in Kenntnis gesetzt wurden; rückwirkend vom Tag der Risikoerschwerung während der Laufzeit des Vertrages, gleichgültig, ob Sie diese Erschwerung angezeigt haben oder nicht ;
- den Vertrag kündigen, wenn wir den Beweis dafür erbringen, daß wir das Risiko auf keinen Fall versichert hätten.
- Wenn Sie den Vertragsänderungsvorschlag ablehnen oder wenn Sie den Vorschlag beim Ablauf einer 1-Monats-Frist, ab dem Erhalt desselben, nicht angenommen haben, können wir den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

### § 3. Wenn ein Schadensfall eintritt, bevor die Vertragsänderung oder die Kündigung in Kraft tritt:

- übernehmen wir den Schadensfall, falls Ihnen die unrichtige oder unvollständige Anzeige oder die Nichtanzeige einer Risikoerschwerung nicht vorgeworfen werden kann.
- Wenn Ihnen die Verletzung dieser Verpflichtungen jedoch vorgeworfen werden kann, werden wir die vereinbarte Leistung nur entsprechend dem Verhältnis erbringen, das zwischen der effektiv gezahlten Prämie und der Prämie besteht, die hätte gezahlt werden müssen, wenn Sie das Risiko korrekt beschrieben hätten.
- Wenn wir schließlich den Beweis dafür erbringen, daß wir das Risiko keinesfalls versichert hätten, erstatten wir Ihnen nur die Gesamtheit der für das unversicherbare Risiko gezahlten Prämien.

### § 4. Wenn Betrug vorliegt

Sollte eine Unterlassung bzw. unrichtige oder unvollständige Erklärung vorsätzlich erfolgt sein, so daß wir hinsichtlich der Risikobeurteilung irreführt werden

- bei Abschluß des Vertrages, ist letzterer von Rechts wegen nichtig ;
- während der Laufzeit des Vertrages, können wir unseren Versicherungsschutz ablehnen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Prämien, die bis zum Zeitpunkt fällig geworden sind, zu dem wir vom Betrug Kenntnis genommen haben, bleiben uns als Schadenersatz geschuldet.

### § 5. Wenn eine Verminderung der Gefahr vorliegt

Wenn die versicherte Gefahr erheblich und dauernd vermindert ist, und zwar derart, daß wir, wenn die Verminderung beim Vertragsabschluß vorgelegen hätte, die Versicherung zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätten, werden wir die Prämie ab dem Tag, an dem wir von der Gefahrenminderung verständigt worden sind, verhältnismäßig verringern.

Werden wir innerhalb eines Monats nachdem Sie einen Antrag auf Prämienermäßigung gestellt haben über die neue Prämie nicht einig, so steht es Ihnen frei, den Vertrag zu kündigen.

### 3. Der Schriftverkehr

#### An wen ist die Korrespondenz zu richten ?

- Für Sie bestimmte Schreiben: Alle für Sie bestimmten Schreiben sind rechtsgültig, selbst gegenüber Erben oder Rechtsnachfolgern, wenn sie an Ihre in den Besonderen Bedingungen verzeichnete Anschrift oder an jegliche andere Anschrift gerichtet sind, die uns in der Folgezeit schriftlich mitgeteilt worden sein sollte.

- Für uns bestimmte Schreiben:

A. Beim Abschluß und während der Laufzeit des Vertrages:

Alle Ihre Mitteilungen sind an unseren Geschäftssitz oder an einen unserer belgischen Regionalsitze zu richten.

B. Im Schadensfall:

Alle für uns bestimmten Mitteilungen sind unserem Geschäftssitz oder einem unserer Regionalsitze in Belgien zuzustellen.

### 4. Ab wann kommen Sie in den Genuß der vertraglichen Leistungen?

Der Vertrag tritt an dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

### 5. Welche Laufzeit hat der Vertrag?

Die Laufzeit ist in den Besonderen Bedingungen angegeben und beträgt höchstens ein Jahr.

Am Ende jeder Versicherungsperiode verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern er nicht von einer der Parteien durch Einschreibebrief gekündigt wird, der mindestens 3 Monate vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode bei der Post aufzugeben ist.

### 6. Die Zahlung der Prämie

#### § 1. Was ist zu zahlen?

- Der Prämienbetrag ist auf der Fälligkeitsanzeige angegeben und enthält die Steuern, Beiträge und Kosten.
- Wenn der Tarif und/oder die Bedingungen geändert werden, können wir den Vertrag am nächsten jährlichen Fälligkeitstag anpassen, nachdem wir Sie zuvor entsprechend unterrichtet haben.

In diesem Fall können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach unserer Benachrichtigung zu diesem Fälligkeitstag kündigen.

#### § 2. Wann müssen Sie die Prämie zahlen?

Die Prämie ist eine Jahresprämie, die im voraus, nach Erhalt unserer Fälligkeitsanzeige, zum Fälligkeitstag zu zahlen ist. Die Fälligkeitsanzeige gibt die Rechtsschutz-Versicherungsprämie gesondert an.

#### § 3. Was geschieht bei Nichtzahlung der Prämie?

- Im Falle einer Nichtzahlung bei Fälligkeit schulden Sie der Gesellschaft AG Insurance, mit vollem Recht und ohne vorherige Inverzugsetzung, eine Pauschalentschädigung in Höhe

## Kraftfahrzeug-Rechtsschutzversicherung - Grundformel

von 12,50 EUR (Index 111,31, August 2009 - Basis 2004 = 100). Diese Entschädigung wird jährlich, am 1. Januar, entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angepasst, u.z. auf der Grundlage des Indexes vom Monat Dezember des vorherigen Jahres. In keinem Fall darf dieser Betrag 12,50 EUR unterschreiten.

- Wir werden Ihnen durch den Gerichtsvollzieher oder per Einschreiben eine Aufforderung zur Prämienzahlung zustellen, die als Inverzugsetzung gilt.  
Mangels Zahlung der Prämie innerhalb von 15 Tagen von dem Tag nach der Zustellung oder Aufgabe des Einschreibens bei der Post an, wird der Versicherungsschutz bei Ablauf dieser Frist unterbrochen, oder wird der Vertrag gekündigt.  
Diese Prämie sowie alle anderen Prämien, die während des Zeitraums der Unterbrechung fällig werden sollten, bleiben uns geschuldet, vorausgesetzt, daß Sie wie oben beschrieben in Verzug gesetzt worden sind. Unser diesbezügliches Recht beschränkt sich jedoch auf die Prämien für zwei aufeinanderfolgende Jahre.
- Der Versicherungsschutz tritt erst um null Uhr am Tag nach völliger Zahlung der fälligen Prämien, zuzüglich der etwaigen Zinsen, wieder in Kraft.
- Bei der Inverzugsetzung behalten wir uns das Recht vor, Ihnen einen Pauschalbetrag zur Deckung der Verwaltungskosten zu berechnen.

### 7. Kündigung

#### Wann kann der Vertrag gekündigt werden?

a. Von Ihnen:

- mit Wirkung vom jährlichen Fälligkeitstag, per Einschreiben, das wenigstens 3 Monate vor Vertragsablauf bei der Post aufgegeben worden ist;
- nach jedem Schadensfall, spätestens 1 Monat nach unserer Entschädigungszahlung oder Entschädigungsverweigerungsanzeige;
- mit Wirkung vom nächsten Jahresfälligkeitstag im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifes, spätestens 3 Monaten nach der Änderungsanzeige;
- im Falle einer Gefahrenminderung gemäß Punkt 7.2. § 5 ;
- wenn zwischen dem Vertragsabschluß und dem Inkrafttreten mehr als ein Jahr liegt, spätestens 3 Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrages.

b. Von uns:

- mit Wirkung vom jährlichen Fälligkeitstag, per Einschreiben, das wenigstens 3 Monate vor Vertragsablauf bei der Post aufgegeben worden ist;
- mit sofortiger Wirkung, im Falle einer willentlichen Nichtangabe oder einer absichtlich abgegebenen unrichtigen Erklärung bei der Risikobeschreibung während der Laufzeit des Vertrages gemäß Punkt 7.2.§4;
- im Falle einer unwillentlichen Nichtangabe oder einer nicht absichtlich abgegebenen unrichtigen Erklärung bei der Risikobeschreibung beim Vertragsabschluß und im Falle einer Risikoerschwerung wie vorgesehen in Punkt 7.2.§2 ;
- wenn die Prämie nicht gemäß Punkt 7.6.§3. gezahlt worden ist ;
- nach einem Schadensfall, wenn Betrug vorliegt, spätestens 1 Monat nach unserer Entschädigungszahlung oder Entschädigungsverweigerungsanzeige ;
- wenn Sie in Konkurs geraten sind, frühestens 3 Monate nach der Konkurserklärung;
- im Fall des Ablebens des Versicherungsnehmers, gemäß Punkt 7.8.

Die Kündigung erfolgt durch Einschreiben, durch eine Zustellungsurkunde oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsschein.

Wenn im vorliegenden Vertrag nichts anderes bestimmt ist, wird die Kündigung mit Ablauf einer Frist von einem Monat wirksam, ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Datum der Empfangsbescheinigung oder, im Falle eines Einschreibens, ab dem Tag nach dessen Aufgabe bei der Post.

#### **8. Was geschieht im Falle des Ablebens des Versicherungsnehmers?**

Im Falle des Ablebens des Versicherungsnehmers wird der Vertrag zugunsten der Erben aufrechterhalten, die zur Zahlung der Prämien verpflichtet bleiben.

Die Erben können den Vertrag innerhalb einer Frist von 3 Monaten und 40 Tagen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers per Einschreiben kündigen.

Wir können den Vertrag innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag kündigen, an dem wir vom Ableben Kenntnis bekommen haben.

#### **9. Die Abtretung oder die endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs**

Die Abtretung oder die endgültige Außerbetriebsetzung des bezeichneten Fahrzeugs muß uns innerhalb von 16 Tagen mitgeteilt werden; während dieser Zeit bleibt Ihnen und Ihren Familienmitgliedern der Versicherungsschutz erhalten. Nach Ablauf der Frist von 16 Tagen ruht die Versicherung, außer wenn wir vor Ablauf der Frist vom Ersatz des Fahrzeugs benachrichtigt worden sind. Im letzteren Fall bleibt der Vertrag zu den zur Zeit des Ersatzes geltenden Versicherungs- und Tarifbedingungen bestehen.

Wird die Abtretung, die endgültige Außerbetriebsetzung oder der Ersatz des Fahrzeugs nicht oder verspätet mitgeteilt, bleibt die fällig gewordene Prämie prorata temporis zugesagt bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Mitteilung.

#### **10. Die Stilllegung des Vertrages**

Wenn Sie im Falle der Stilllegung des Vertrages das bezeichnete Fahrzeug oder jedes andere Kraftfahrzeug vor Ablauf eines Zeitraumes von einem Jahr nach der Stilllegung in den Verkehr setzen, sind Sie verpflichtet, uns davon in Kenntnis zu setzen. Die Wiederinkraftsetzung erfolgt zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungs- und Tarifbedingungen. Der Prämienteil, berechnet vom Tag der Abtretung oder der verspäteten Mitteilung derselben bis zum nächstfolgenden Jahresfälligkeitstag, wird Ihnen gutgeschrieben.

